

WHB-Handreichung für Mitgliedsvereine in Zeiten der Corona-Krise

Stand 7. April 2020

1) Erleichterungen im Vereinsrecht

Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf alle Bereiche des privaten und des öffentlichen Lebens. Dies betrifft auch das Vereinswesen. Die aktuellen Entwicklungen stellen viele Vereine und Verbände vor große Herausforderungen, auch rechtlicher Natur. Viele Fragen konnten von Vereinen bisher auch anhand der jeweils gültigen Satzung nicht gelöst werden.

Der Bundestag hat nun im Eilverfahren verschiedene Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Ende März ist das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** in Kraft getreten.

Die dort für Vereine und Stiftungen festgelegten Änderungen gelten vorerst nur befristet. Der betreffende Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

Auszug aus dem Gesetz:

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

[...]

§5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

Amtszeit des Vorstandes

Bisher galt, dass die Satzung des Vereins die Amtszeit des Vorstands frei regeln kann. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt sind, endet automatisch mit Ablauf dieses Zeitraumes. Wenn nicht rechtzeitig eine Nachfolge bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann. Im Zweifel muss dann ein Notvorstand bestellt werden.

Viele Vereine regeln deshalb bereits in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ein Nachfolger gewählt bzw. eingetragen ist.

Neu:

Nun ist durch das neue Gesetz eine Änderung in Kraft getreten:

Der bisherige Vorstand kann im Amt bleiben, bis die neue Mitgliederversammlung stattfindet. Das gilt nur für Vorstände, deren Amtszeit in 2020 ausläuft.

Absage/Verschiebung der Mitgliederversammlung

In vielen Vereinen stehen gerade in den ersten Monaten zu Jahresanfang die Mitgliederversammlungen an. Viele Satzungen sehen vor, dass die Mitgliederversammlung z. B. im ersten Quartal stattfinden muss. Rein formal muss der Vorstand diese verpflichtende Vorgabe erfüllen. Unterbleibt die Einberufung zu dem in der Satzung vorgesehenen Zeitpunkt ist dies ein Satzungsverstoß. Diese Verletzung der Ladungspflicht macht den Vorstand gegenüber dem Verein grundsätzlich schadensersatzpflichtig, wenn dem Verein dadurch Nachteile entstehen. Es müsste dafür ein schuldhaftes Verhalten vorliegen, und es müsste tatsächlich ein Schaden gegeben sein.

Wenn wie aktuell seit Mitte März behördliche Anordnungen und Verbote von Veranstaltungen greifen, welche von der Landesregierung oder dem zuständigen Kreis oder der zuständigen Stadt erlassen wurden, liegt eine besondere Situation vor. Dann entscheidet der Vorstand nicht mehr nach eigenem Ermessen, sondern er ist zur Umsetzung einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

Erfolgt demgegenüber keine behördliche Untersagung, sondern nur eine Empfehlung zur Verschiebung bzw. Absage von Veranstaltungen, muss der Vorstand als einberufendes Organ die Risikolage einschätzen und nach seinem Ermessen entscheiden, ob etwa aufgrund einer möglichen Gefährdung des Gemeinwohls die Veranstaltung zu vertagen ist. Eine Empfehlung

ist für den Verein zwar nicht bindend, sollte aber aufgrund der Fürsorge- und Schutzpflichten des Vereins dringend befolgt werden. Es würde auch in diesem Fall ein relevanter Grund für eine Nichteinberufung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung vorliegen.

Vorgehensweise

Über die Entscheidung der Absage und ggf. Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte ein **Vorstandsbeschluss** gefasst werden.

Wenn die Mitgliederversammlung noch nicht einberufen worden ist, sollte der Vorstand den Mitgliedern seine **Entscheidung mitteilen und erläutern**. Eine neue Terminfestlegung sollte aufgrund der aktuellen Lage noch nicht vorgenommen werden.

Wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, sollte die Absetzung der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit in gleicher Form durchgeführt werden wie die Einberufung. Maßgeblich ist dabei die Satzung.

Wenn bereits Unterlagen versendet worden sind, muss bei Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung ggf. die Tagesordnung angepasst werden, und die Unterlagen sind erneut an die Mitglieder zu versenden. Sind bereits Anträge von Mitgliedern eingegangen, sind diese auch bei einer späteren Sitzung zu berücksichtigen. Es ist sicherlich sinnvoll, dann mit dem Antragsteller abzustimmen, ob er den Antrag noch aufrechterhält.

Zudem sollte sich der Verein damit befassen, wie mit den für die Mitgliederversammlung abgeschlossenen Verträgen (z. B. Mietvertrag, Cateringvertrag etc.) umzugehen ist. Dabei ist eine pauschale Handlungsempfehlung nicht möglich. Prüfen Sie die bereits geschlossenen Verträge hinsichtlich einer Ausfallzahlung und die AGB der beteiligten Vertragspartner.

Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung

Laut BGB fassen die Mitglieder eines Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Präsenzversammlung. Die Satzung kann hierbei jedoch abweichende Regelungen treffen.

Neu:

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung (d. h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz) durchführen kann.

Es ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder mittels elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Dazu muss der Verein allerdings eine **geeignete Software** haben. Die Mitglieder müssen über entsprechende Voraussetzungen (**technische Ausstattung und Kenntnisse**) zur Teilnahme verfügen. Das gestaltet sich in der Praxis nicht ganz einfach. So ist die Frage offen, was Vereine tun können, bei welchen eine gewisse Zahl an Mitgliedern nicht über die

Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung verfügt. Damit könnten die getroffenen Beschlüsse zumindest anfechtbar werden.

Möglichkeit einer „Briefwahl“

Alternativ wird dem Verein die Möglichkeit gegeben, auch eine **vorherige schriftliche Stimmabgabe** für Mitglieder zuzulassen, ohne dass diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen.

Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Zu beachten ist,

- dass die **Einberufungsmodalitäten**, die in der Satzung geregelt sind, weiter beachtet werden müssen (Zuständigkeit für die Einberufung, Form und Frist der Einberufung, Tagesordnung, Antragsunterlagen, Antragstellung der Mitglieder).
- dass die Ausübung der Mitgliederrechte gemäß BGB ein höchstpersönliches Recht ist, das nicht auf einen anderen übertragen werden kann. Es sei denn, dies ist explizit in der Satzung abweichend geregelt.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung

Das BGB sieht neben einer Präsenzversammlung vor, dass auch ohne Mitgliederversammlung ein Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben.

Neu:

Die neue Regelung erleichtert vorübergehend das Fassen von Beschlüssen im Umlaufverfahren. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheiten.

Es wurde nun festgelegt, dass für eine gültige Beschlussfassung **alle Mitglieder beteiligt** werden müssen und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **fristgerecht mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben** haben und der **Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit** gefasst werden muss.

Durchführung eines Umlaufverfahrens:

- **schriftliche Information aller Mitglieder** per Brief oder per E-Mail (bzw. in der Form, die die Satzung vorsieht)

- **abstimmungsfähige Beschlussvorlagen** übersenden (Abstimmung mit Ja, Nein oder Enthaltung muss möglich sein), Übermittlung eines Beschlussblattes („Wahlschein“) zum Ankreuzen
- **Frist** mitteilen, bis zu welcher das Beschlussblatt zurückgesendet wird
- **Erfassung und Dokumentation der eingehenden Beschlussblätter**, Eingang dokumentieren
Das Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das Beschlussblatt an den Verein fristgerecht zurückgegeben hat!
- **Beschlussblätter auszählen**, um erforderliche Mehrheit zu ermitteln
Dazu sind die Anzahl der zurückgeschickten Beschlussblätter und die in der Satzung geregelte Abstimmungsmehrheit zu berücksichtigen!
- **Information der Mitglieder über Ergebnisse** des Umlaufverfahrens
- ggf. Anmeldung des Ergebnisses im Vereinsregister (z.B. bei Vorstandsänderungen)

Durchführung von Vorstandssitzungen

Die Beschlussfassung im Vorstand läuft gemäß BGB nach den Vorgaben, die auch für Mitgliederversammlungen gelten. Die Satzung kann dazu abweichende Regelungen treffen.

Neu:

In der neuen gesetzlichen Regelung werden Vorstandssitzungen nicht ausdrücklich erwähnt. Aus der Begründung des Gesetzes ist jedoch ersichtlich, dass bei der Festlegung für Mitgliederversammlungen wohl auch an Vorstandssitzungen gedacht worden ist.

Welche Möglichkeiten der Durchführung einer Vorstandssitzung gibt es nun, sofern in der Satzung nicht bereits eine Regelung bezüglich Umlaufverfahren oder virtuellen Sitzungen getroffen ist?

- **virtuelle Vorstandssitzung**, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz) oder
- **Beschlussfassung im Umlaufverfahren**, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben
Die Zustimmung zu den Beschlüssen kann analog wie bei der Mitgliederversammlung in Textform erfolgen.

2) Erleichterungen im Insolvenzrecht

Das neue Gesetz schafft auch Erleichterungen im Insolvenzrecht. Dies betrifft auch Vereine, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.

Dementsprechend wird die **Insolvenzantragspflicht nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, soweit die Insolvenzreife auf den Folgen der Pandemie beruht** und die Möglichkeit besteht, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann. Den Vereinen soll Zeit gegeben werden, Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen und auch finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

3) Erleichterungen im Zivilrecht: hier Miet- und Pachtrecht

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Es wurde geregelt, dass **Miet- und Pachtverhältnisse über Räume und Grundstücke, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht finanziell bedient werden können, nicht gekündigt werden können, wenn die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht** und kein anderer Kündigungsgrund vorliegt. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.

Weiterführende Links zum Thema Corona und Vereine

Portal „Engagiert in NRW“: Engagement in Zeiten der Corona-Pandemie

<https://www.engagiert-in-nrw.de/corona>

GEMA-Hinweise für Musiknutzer

<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-musiknutzer/>

Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU): Corona-Hilfen für Vereine

<https://bhu.de/coronahilfen/>